

Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend.“\*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete III. Bd. Nr. 14.

Bericht d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 54.)

Referent Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr:  
Das königl. Decret Nr. 14, über welches ich zu berichten die Ehre habe, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich an den mittels königl. Decrets Nr. 13 den Ständekammern zugegangenen Gesetzentwurf an, welcher bereits vor Weihnachten von beiden Kammern durchberathen wurde und welcher den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener behandelt. Fallen die Pensionsbeiträge der Staatsdiener weg, so erscheint es billig, daß auch diejenigen der Geistlichen und Lehrer in Wegfall kommen.

Gegen die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs ist also Nichts einzuwenden. Wie die Deputation dazu gekommen ist, Ihnen Ablehnung von § 3 vorzuschlagen, ist in dem gedruckten Bericht Nr. 54 auseinandergesetzt. Ich habe diesem Berichte nur hinzuzufügen, daß die königl. Staatsregierung sich mit der Auffassung der Deputation, es könne auch nach Streichung von § 3 bei der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung von § 1 bewenden, einverstanden erklärt hat.

Was den am Schluß des Berichts der Zweiten Kammer gestellten Antrag auf Heranziehung der Geistlichen und Volksschullehrer zu den persönlichen Kirchenanlagen betrifft, so hat die königl. Staatsregierung der Deputation eröffnet, daß sie einem solchen Antrage nicht entgegen sei. Ihre Deputation glaubt, daß die hohe Kammer dem von der jenseitigen Kammer gefaßten, auf Beseitigung einer offenbaren Anomalie gerichteten Beschlusse unbedenklich beitreten kann.

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst zu fragen, ob die Kammer eine allgemeine Debatte über den vorgelegten Gesetzentwurf wünscht? Ich frage, ob Jemand dazu das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall; wir gehen also zur Specialdiscussion des vorgelegten Gesetzentwurfs über, und ich bitte den Herrn Referenten, die einzelnen Paragraphen vorzutragen.

Referent Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr:  
Die Deputation schlägt vor:

„§ 1 des Gesetzes in der Fassung der Vorlage, also in folgender Fassung anzunehmen:

\*) W. II. R. 1. Bd. S. 19 ff. u. 375 ff.

„Die jährlichen Beiträge

- a) der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen zur Prediger-Wittwen- und Waisencasse,
  - b) der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu dem geistlichen Emeritirungsfonds,
  - c) der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten zur allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisencasse, sowie zur allgemeinen Lehrerpensionscasse
- gelangen vom 1. Januar 1890 an in Wegfall“.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 1 des Gesetzentwurfs. Meldet sich Jemand zum Wort? — Es geschieht von keiner Seite. Ich frage die Kammer:

„ob sie § 1 nach dem Vorschlage der Deputation unverändert annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr:  
Die Deputation beantragt weiter:

„§ 2 des Gesetzes ebenfalls nach der Vorlage anzunehmen“.

Ich darf wohl darauf verzichten, die Vorlage nochmals vorzulesen.

Präsident von Zehmen: Sie liegt gedruckt den Kammermitgliedern vor und ist auch genau wiedergegeben; ich kann also wohl ohne Weiteres annehmen, daß die Kammer von einer nochmaligen Verlesung des vorliegenden § 2, wie der Herr Referent vorschlägt, absieht? — Einstimmig: Ja.

Ich eröffne die Verhandlung über § 2. — Es meldet sich auch hier Niemand zum Wort; ich habe daher an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie § 2 des vorgelegten Gesetzentwurfs allenthalben nach der Vorlage annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr:  
Die Deputation schlägt vor:

„§ 3 der Regierungsvorlage abzulehnen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu diesem § 3 der Vorlage das Wort? — Es geschieht nicht.

„Erklärt sich die Kammer einverstanden mit dem Vorschlage der Deputation, § 3 im Gesetzentwurf zu streichen?“

Einstimmig: Ja.